wir für die Uebersegung schuldig ? -

Bur prattischen Seite der Frage übergehend, wiesen die Redner weiter barauf hin, daß eine Konvention nur dem Monopol ber Berleger zu gute fommen werde; fie merde bas honorar für die Arbeit der Ueberfeger herabdruden, die Bahl der letteren vermindern und das Erscheinen schlechter Rompilationen hervorrufen, weil fich die brotlos gewordenen Ueberseger auf Arbeiten folder Art werfen murden, häufig ohne die geringfte Borbereitung dagu gu haben. Statt ber Uebersegungen wertvoller Berte murben ichlechte Surrogate erscheinen. Bugleich murde die Menge folder Rompilatoren auf den Breis für ernfte Arbeiten diefer Art herabdrudend wirken, und dabei murde es nicht einmal bleiben, denn die hier eingeriffenen Berhaltniffe wurden fich auch auf andere Bweige der Litteratur übertragen und somit die litterarische Arbeit überhaupt entwerten.

Roch ein anderer Gesichtspunft fam jur Ermähnung: Bie hätten fich wohl die Auslander zu diefer Frage verhalten gu einer Beit, als fich ihre Preffe in berfelben Lage befand, wie jest die ruffische? Und zweitens: wie gestaltet fich die Sache, wenn man fie vom Standpunfte berjenigen Rlaffe der europäischen Bevölferung betrachtet, die die Millionen des arbeitenden Bolfes bilben? Dieje Rlaffe habe fich ichon mehr= follen wir bei dem Bestreben, in eine Ronvention oder in einen Bertrag mit einer Nation zu treten, immer nur die Buniche und Rundgebungen eines fleinen Saufleins von Leuten zur Richtschnur nehmen unter hintanfegung der gahl= reichen Bedürfniffe und Buniche der ungeheuren Diehrheit? -Batten fich doch g. B. die deutschen Lehrervereine über einige Seiten diefer Frage recht deutlich ausgesprochen, fo unter anderm über den Schaden der Kompilationen und aller Berfälschungen.

Bon der überaus geringen Angahl von Berfonen, die fich, verhaltnismäßig furz, zu gunften von litterarischen Konventionen aussprachen, ragten nur zwei bis drei mit ihren Reden hervor. Gie meinten, welcher Art auch die Berhalt= mife der ruffichen und der überfegten Litteratur feien, immer bleibe die Benugung einer fremden litterarischen Arbeit un= moralifd, fie erniedrige die Ruffen in den Augen Europas, indem fie fie zu einer Urt Piraten mache. Gine Konvention werde | Originals fiets gegeben werden. ben wirklichen ruffifchen Schriftstellern feinen Schaben bringen, übersetten Bucher ja gar nicht gelangten. Beil aber ber Abichluß einer Konvention herannahe, so muffe man in der geder Annahme der Berner Konvention, bei der die Entschädigung der Autoren in einem gemiffen Prozentfag von dem Sonorar rarifchen Eigentums auf eine zehnjährige Frift beschränft Uebersegen vorausgeschickt werden. werde. In jedem Falle fei es fur Rugland an ber Beit, in felbit unvorteilhafter. Die verschiedenen litterarischen, drama= damit beschäftigen, diese Frage ins Reine zu bringen, um damit der ruffifchen Diplomatie bei ihrer Thatigfeit in der gesamtauffischen Rongreg der Schriftsteller, Dufiter, Runftler, hätten. -

Bahrend die hier geschilderte Bersammlung stattfand, beschäftigte fich mit der Frage ichon eine Kommission des

wir follen nun auch noch hintreten und fragen, mas find | Berbandes jur gegenseitigen Unterftugung der ruffifchen Schriftsteller ..

> So weit unfere ruffische Quelle.\*) Es fteben also immer wieder neue Berhandlungen bevor, und ein Abschluß ift, wie es scheint, sobald nicht zu erwarten.

> Die oben dargelegten Einwande gegen die Litterar= Ronventionen eröffnen manchen intereffanten Ginblid in Die ruffifchen Pregverhältniffe, und man tann ihnen, soweit fie pringipielle Erorterungen betreffen, 3. B. die Werttheorie, eine gemiffe Driginalität und Scharffinnigfeit nicht absprechen. Allein gerade diese Berttheorie beweist nicht das, mas fie beweisen foll. Nehmen wir g. B., um bei ichon genannten Begenftanden zu bleiben: Dehl und Bundts Dethite. Dehl macht jeder Müller, und wenn Mühleneinrichtung und Körner= qualität gleich ift, so wird man das Produft des einen Müllers von dem eines anderen gar nicht unterscheiden tonnen. Go ift es bei der litterarischen Produktion nicht; mogen gehn Berfonen jede ihre »Ethite ichreiben, immer wird Bundts , Ethif. Bundts , Ethif. bleiben.

Der im höchsten Brade individuelle Charafter, ber der litterarischen Produktion anhaftet, giebt nicht die Dog= lichfeit, fie in eine Reihe mit der materiellen Produktion gu ftellen. Deshalb ift der Ueberfeger nicht Fabrifant im Ginne des Baders, der aus Mehl Semmel macht. Er ftellt fein mals gegen alle folche Monopole ausgesprochen. - > Barum neues Bert her, fondern eröffnet nur dem Berte des Berfaffers mit beffen ganger Individualität (je beffer dieje gewahrt ift, desto beffer ift die llebersetung!) einen neuen, ihm bisher verschloffenen Wirfungsfreis. Der leberfeger tritt alfo nicht an die Stelle des Berfaffers, wie der Bader an die Stelle des Müllers trat, fondern er ergangt nur den Berfaffer für die Sprache, in die er das Wert überfest hat. Bewöhnlich fteht ja auch auf der Uebersetzung der Rame des Originalverfaffers, und zwar an erfter Stelle, vor bem Namen des Uebersegers! Ein Interesse hat also der Ber= faffer des Originals gang bestimmt auch an der Ueberfegung feines Bertes. Er wird mit Recht wünschen, daß unter feinem Ramen auch wirklich feine Ideen wiedergegeben werden, und wird dem lleberfeger gern Informationen gu= geben laffen, falls etwa an feinem Original nachträglich etwas zu andern ift. Die Möglichkeit, fich hierüber zu außern, follte bei einer lebersegung dem Berfaffer des

Der Artifel 5 der Berner Litterar = Konvention geht jie werde auch dem Bolfe nicht schadlich sein, bis zu dem die allerdings weiter. Er fichert dem Berfaffer, bis zum Ablauf von gehn Jahren, von der Beröffentlichung des Originals an gerechnet, das ausschließliche Recht zu, fein Werf zu übergebenen Beziehung den beften Ausweg fuchen. Diefer liege in fegen oder die Ueberfegung ju geftatten. Der Bitte um Mitteilung etwaiger Menderungen muß alfo in dem Falle, wenn feit Erscheinen des Originals noch nicht gehn Jahre des Uebersegers zu bestehen habe und das Recht des litte- verfloffen find, die Bitte um Gemahrung der Erlaubnis jum

Bis fo weit wird fein billig benfender Ueberfeger an den Diefer Frage eine flare Stellung zu nehmen; die Berichie= Bestimmungen der Berner Konvention irgend einen Anftog bung der Lofung werde immer ichwerer und fur die Ruffen nehmen. Die Schwierigfeiten beginnen erft, wenn der Berfaffer des Originals an die Gemahrung der Erlaubnis der uichen und juriftischen Gesellschaften könnten und follten fich lebersetzung honorarforderungen knupft. In diesem Falle ift die Sauptfrage: tragt die Ueberfegung neben den Roften des Uebersegens und der Beröffentlichung noch eine weitere Be-Sache einen geeigneten Stugpunft zu geben. In prattischer laftung, b. h. ift ein materieller Gewinn zu erwarten? Ift bem Beziehung ichlug einer der Redner diefer Richtung vor, einen fo, dann ift es nicht mehr als billig, daß auch der Berfaffer des Originals etwas davon erhalt, fei es als Prozentfag des Buchdruder, turz aller derjenigen Personen zu berufen, die an lebersegungshonorars, sei es, was zwar praktisch auf dasselbe der Frage des Abichluffes von Konventionen ein Intereffe hinausläuft, aber rechtlich die Sache richtiger ausbruckt, als besondere Quote, die der lleberfeger neben feinem lleber-

<sup>\*)</sup> Actifel von B. S-ow in St. Betersb. Bjed. 1896, Rr. 6.